

# Vereinbarung zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung



## WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT

(gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §31b SchUG / gilt nur für SchülerInnen der 3. und 4. Klassen ab dem 8. Schuljahr)

An den Klassenvorstand der 4 \_\_\_\_

Schule:	MS - Eberstalzell
Klasse:	
Name des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
PLZ + Wohnort:	

Als Erziehungsberechtigter ersuche ich o.g. SchülerIn im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §31b SchUG) im

Betrieb: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ + Ort: \_\_\_\_\_

Tel + E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: (max 5 Tage) \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes) \_\_\_\_\_

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klassenvorstandes

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler / die Schülerin wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig (bzw. auf der 2. Seite) angeführte Rechte und Pflichten werden von Betrieben, Erziehungsberechtigten und SchülerIn zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

# RECHTE UND PFLICHTEN



- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig: das heißt:  
Beschäftigung: **ja**  
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: **nein**
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen und dem Jugendlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch SchülerInnen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

## Erklärung des Schülers / der Schülerin:

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutzgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde und dass am Schnuppertag keine Schularbeit oder Test stattfindet.

---

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

